Von:
An: 'Cc:

Gesendet: Fr 18.11.2022 14:43

Betreff: AW: Eingabe 24-193 II#4702

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dieser Eingabe hatte sich der Petent Ende Oktober erneut an den BfDI gewandt. Er bemängelt, dass die ihm zwischenzeitlich zugesandte neue Datenauskunft der Vodafone GmbH weiterhin unvollständig sei. Zudem sieht er einen Verstoß gegen die Formvorschrift gemäß Art. 15 Abs. 3 DSGVO.

Er schreibt: "Zwar hat Vodafone mir eine neue Auskunft von insgesamt 274 Seiten zugesandt, aber auch diese Auskunft ist unvollständig und nicht formgerecht. Nicht formgerecht ist dabei das einfachste, die Auskunft kam erneut auf Papier, nicht elektronisch wie das Artikel 15 III Satz 3 verlangt. Unvollständig, weil zum einen überhaupt keine Informationen zu Artikel 15 I enthalten waren, zum anderen, weil diverse Daten wie die Rechnungen von lidl-connect, die Kommunikation mit dem BfDI, Inkassounternehmen, Anwälten und möglicherweise Auskunfteien, Zahlungseingänge der Buchhaltung, sowie alle in TTDSG §§9 bis 13 und TKG §58 II aufgeführten Informationen fehlen."

Ich bitte Sie daher um Stellungnahme zu den vom Petenten bemängelten Punkten.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Referat 24 - Telekommunikation

Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

Fon: (0228) 997799-

E-Mail Referat: referat24@bfdi.bund.de Internet: https://www.bfdi.bund.de

Datenschutzerklärung des BfDI:

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter https://www.bfdi.bund.de/datenschutz.

Vertraulichkeitshinweis:

Dies ist eine vertrauliche Nachricht und nur für den Adressaten bestimmt. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und löschen Sie diese E-Mail.

----Ursprüngliche Nachricht----

Gesendet: Montag, 28. Dezember 2020 11:58

An: Referat 24 Postfach <REFERAT24@bfdi.bund.de>

Betreff: Eingabe 24-193 II#4702